

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Umsetzung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie der derzeitige Planungsstand bezüglich der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung (im Rahmen des ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter) ist;
2. inwieweit sie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährleistung eines Betreuungsangebots in den Schulferien (im Rahmen des ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter) finanziell, personell und organisatorisch zu unterstützen und zu entlasten gedenkt;
3. inwiefern sie die Schulträger bei der Koordination der Ferienangebote finanziell, personell und organisatorisch zu unterstützen und zu entlasten gedenkt (bitte getrennt nach öffentlichen und freien Trägern, sofern hier Unterschiede gemacht werden sollen);
4. wann mit Ergebnissen aus den Bund-Länder-Abstimmungen bezüglich der Umsetzung und Gewährleistung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu rechnen ist;
5. wann mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Umsetzung und Gewährleistung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu rechnen ist;
6. weshalb entgegen der ursprünglichen Planungen beim sogenannten „Runden Tisch Ganztag“ keine AG Ferienbetreuung gegründet wurde und ob eine Gründung selbiger künftig noch geplant ist;

7. ob der Anspruch auf Ferienbetreuung (im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich) rechtsanspruchserfüllend rein schulisch, durch eine Betreuung der Kinder im schulischen Umfeld, erfolgen soll;
8. inwieweit Betreuungsangebote von Sport- und Musikvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen etc. als rechtsanspruchserfüllend gelten sollen und wie die Anrechnung der wahrgenommenen Betreuungszeit durch diese Angebote erfolgen soll, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese häufig nur eine Dauer von ein bis zwei Wochen aufweisen und dabei oftmals das Wochenende miteinschließen, aber auch nach einem z. B. zweiwöchigen Ferienlager noch in den weiteren Ferienwochen (Sommerferien) ein Betreuungsangebot wahrgenommen werden könnte, auf die Gefahr hin, dass die aufgrund der Wochenendbetreuung des Ferienlagers zusätzlich betreuten Stunden auf die nachfolgende Betreuung zeitlich angerechnet werden;
9. welche Mindestkriterien hinsichtlich Qualität des Angebots, Qualifikation des Personals, räumlicher Ausstattung sowie des Kinderschutzes bei der Ferienbetreuung (im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich) zur Anwendung kommen sollen;
10. inwieweit sie angesichts des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 mit einem signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Ferienbetreuungsplätzen im Grundschulbereich rechnet unter Darlegung, welche finanziellen, personellen und organisatorischen Herausforderungen ihrer Ansicht nach damit einhergehen;
11. ob sie beabsichtigt, das Ferienbetreuungsangebot außerschulischer Akteure (finanziell) zu unterstützen, um schulische Fachkräfte zu entlasten und ein Betreuungsangebot während der Ferien sicherzustellen;
12. inwieweit Kinder, deren Eltern sich kein kostenpflichtiges Betreuungsangebot während der Schulferien leisten können, zur Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in den Schulferien auf eine Betreuung in der örtlichen Schule oder Kindertageseinrichtung zurückgreifen müssen, oder ob entsprechende finanzielle Zuschüsse zur Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten geplant sind;
13. ob die (Grundschul-)Lehrkräfte zur Gewährleistung der Ferienbetreuung (im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich) als Betreuungskräfte während der Schulferien – insbesondere während der Sommerferien – eingesetzt werden sollen und wenn nein, welche weiteren Fachkräfte oder Personengruppen zur Gewährleistung der Ferienbetreuung als Betreuungskräfte eingesetzt werden sollen;
14. ob die Möglichkeit, 70 Prozent der zugewiesenen Lehrerwochenstunden für den Ganztags zu monetarisieren auch auf die Ferien angewandt werden soll und wenn ja, wie dies berechnet werden soll;
15. welche weiteren Maßnahmen sie plant, um die Gewährleistung der Ferienbetreuung mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 zu gewährleisten.

2.8.2024

Dr. Rülke, Birnstock  
und Fraktion

## Begründung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt der mit Klassenstufe eins aufwachsende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen bundesweit in Kraft. Dieser Anspruch besteht mit Ausnahme von insgesamt vier Wochen auch während der gesamten Schulferien und stellt die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die aufgrund des Rechtsanspruchs auch für die Gewährleistung und Koordination der Ferienangebote zuständig sind, vor enorme finanzielle, personelle und organisatorische Herausforderungen. Dieser Antrag soll daher die diesbezüglichen Maßnahmen und den weiteren Zeitplan der Landesregierung im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung im Grundschulbereich erfragen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/118/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie der derzeitige Planungsstand bezüglich der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung (im Rahmen des ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter) ist;*
- 2. inwieweit sie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährleistung eines Betreuungsangebots in den Schulferien (im Rahmen des ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter) finanziell, personell und organisatorisch zu unterstützen und zu entlasten gedenkt;*
- 3. inwiefern sie die Schulträger bei der Koordination der Ferienangebote finanziell, personell und organisatorisch zu unterstützen und zu entlasten gedenkt (bitte getrennt nach öffentlichen und freien Trägern, sofern hier Unterschiede gemacht werden sollen);*
- 5. wann mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Umsetzung und Gewährleistung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu rechnen ist;*
- 8. inwieweit Betreuungsangebote von Sport- und Musikvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen etc. als rechtsanspruchserfüllend gelten sollen und wie die Anrechnung der wahrgenommenen Betreuungszeit durch diese Angebote erfolgen soll, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese häufig nur eine Dauer von ein bis zwei Wochen aufweisen und dabei oftmals das Wochenende miteinschließen, aber auch nach einem z. B. zweiwöchigen Ferienlager noch in den weiteren Ferienwochen (Sommerferien) ein Betreuungsangebot wahrgenommen werden könnte, auf die Gefahr hin, dass die aufgrund der Wochenendbetreuung des Ferienlagers zusätzlich betreuten Stunden auf die nachfolgende Betreuung zeitlich angerechnet werden;*
- 15. welche weiteren Maßnahmen sie plant, um die Gewährleistung der Ferienbetreuung mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 zu gewährleisten;*

Die Fragen 1, 2, 3, 5, 8 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht an das Land. Land und Kommunen sehen die Erfüllung des Rechtsanspruchs dennoch als gemeinsame Aufgabe an, um bestmögliche Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung bereitzustellen.

Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden werktätlich gilt grundsätzlich auch in den Schulferien. Nach Artikel 1 Ziffer 3 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) kann durch Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien geregelt werden. Das Kultusministerium erarbeitet derzeit eine Regelung entsprechend § 24 Absatz 4 S. 4 SGB VIII (n. F.). Ebenso ist eine Regelung angedacht, wonach die Erziehungsberechtigten sechs Monate im Voraus die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes für das nächste Schuljahr in Kenntnis setzen müssen. Die Regelungen sollen rechtzeitig vor bzw. zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs in Kraft treten.

Die Bereitstellung rechtsanspruchserfüllender Angebote auch in den Ferien obliegt dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter kann durch verschiedene Betreuungsangebote erfüllt werden, solange diese anspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.), also betriebs erlaubt oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehend, sind. In Baden-Württemberg zählen dazu beispielsweise betriebs erlaubte Horte, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, und die unter Schulaufsicht stehenden schulnahen Angebote in kommunaler oder freier Trägerschaft gemäß § 8b Schulgesetz (SchG), soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

Eine Möglichkeit der Ausgestaltung der Schulferien mit Blick auf den Rechtsanspruch könnte sein, die Vereine und andere Akteure, die ein entsprechendes Ferienangebot bereitstellen, dergestalt einzubeziehen, dass dieses Teil eines Betreuungsangebots in kommunaler oder freier Trägerschaft nach § 8b SchG oder eines betriebs erlaubnispflichtigen Angebots wird. Eine weitere Möglichkeit stellt der Ausbau der Hortangebote durch die Träger dar, die meistens auch eine Betreuung während der Ferienzeiten anbieten.

Das Land stellt bereits nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans erhebliche finanzielle Ressourcen sowohl zum Ausbau von Ganztagschulen nach § 4a SchG als auch zum Aus- und Aufbau von Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft bereit.

*4. wann mit Ergebnissen aus den Bund-Länder-Abstimmungen bezüglich der Umsetzung und Gewährleistung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu rechnen ist;*

*6. weshalb entgegen der ursprünglichen Planungen beim sogenannten „Runden Tisch Ganztag“ keine AG Ferienbetreuung gegründet wurde und ob eine Gründung selbiger künftig noch geplant ist;*

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund plant mit den Ländern im Herbst dieses Jahres die Durchführung eines Workshops zum Themenbereich „Angebote in den Ferien“.

Die Frage, welche Betreuungsangebote in den Ferien rechtsanspruchserfüllend sind, ist zunächst anhand des vom Bund rechtlich vorgegebenen Rahmens zu beantworten. Da hier seitens der Länder noch Abstimmungsbedarf mit dem Bund gesehen wurde bzw. wird, wurde das Thema Ferien als AG des Runden Tisches ausgeklammert. Nach Durchführung des im Herbst seitens des Bundes angekündigten Workshops wird die Frage, inwiefern eine eigene AG im Runden Tisch hierzu sinnvoll erscheint, erörtert.

*7. ob der Anspruch auf Ferienbetreuung (im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich) rechtsanspruchserfüllend rein schulisch, durch eine Betreuung der Kinder im schulischen Umfeld, erfolgen soll;*

Der Anspruch richtet sich an die öffentliche Jugendhilfe, nicht an die Schule. § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) gibt nicht vor, welche Angebote der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergänzend zur Unterrichtszeit oder zu den Ganztagsschulangeboten bereitstellen muss. Der Anspruch kann vielmehr von diesem durch verschiedene Betreuungsangebote abgedeckt werden, solange diese nur anspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII, also betriebs erlaubt oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehend, sind.

*9. welche Mindestkriterien hinsichtlich Qualität des Angebots, Qualifikation des Personals, räumlicher Ausstattung sowie des Kinderschutzes bei der Ferienbetreuung (im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich) zur Anwendung kommen sollen;*

Die Verantwortung für die flexiblen Betreuungsangebote obliegt den Kommunen bzw. den freien Trägern. Diese entscheiden nach dem örtlichen Bedarf über die Art und den zeitlichen Umfang des Angebots, die Qualifikationsanforderungen an das Personal sowie über dessen Eingruppierung. Sofern es sich bei dem Betreuungsangebot in den Ferien um ein Angebot im Sinne des § 8b SchG handelt, wird auf den derzeit geltenden Qualitätsrahmen Betreuung verwiesen. Angebote nach § 8b SchG unterliegen der staatlichen Schulaufsicht (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 SchG i. V. m. § 8b SchG).

Betriebs erlaubte Ferienangebote unterliegen den Vorgaben nach § 45 SGB VIII.

*10. inwieweit sie angesichts des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 mit einem signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Ferienbetreuungsplätzen im Grundschulbereich rechnet unter Darlegung, welche finanziellen, personellen und organisatorischen Herausforderungen ihrer Ansicht nach damit einhergehen;*

Derzeit wird im Kultusministerium zur Unterstützung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Regelung entsprechend § 24 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII erarbeitet, um diesen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen. Hiernach haben die Erziehungsberechtigten den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorher über die Inanspruchnahme und den Umfang eines benötigten Betreuungsangebotes in Kenntnis zu setzen. So können die Akteure vor Ort den Bedarf ermitteln, entsprechend der konkreten Nachfrage rechtzeitig planen und Angebote umsetzen.

*11. ob sie beabsichtigt, das Ferienbetreuungsangebot außerschulischer Akteure (finanziell) zu unterstützen, um schulische Fachkräfte zu entlasten und ein Betreuungsangebot während der Ferien sicherzustellen;*

*12. inwieweit Kinder, deren Eltern sich kein kostenpflichtiges Betreuungsangebot während der Schulferien leisten können, zur Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in den Schulferien auf eine Betreuung in der örtlichen Schule oder Kindertageseinrichtung zurückgreifen müssen, oder ob entsprechende finanzielle Zuschüsse zur Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten geplant sind;*

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist von der Frage der Kostenpflicht eines rechtsanspruchserfüllenden Angebots zu unterscheiden und zwar unabhängig davon, ob dieses während der Ferien stattfindet.

Kostenfrei ist die Teilnahme am Schulbetrieb an Ganztagschulen nach § 4a SchG. Die flexiblen Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler hingegen unterliegen der Zuständigkeit der jeweiligen Träger. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert das Land die Durchführung von flexiblen Betreuungs-

angeboten. Ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden, entscheiden die jeweiligen Träger in eigener Zuständigkeit. Hieran wird sich auch nach Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 nichts ändern.

*13. ob die (Grundschul-)Lehrkräfte zur Gewährleistung der Ferienbetreuung (im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich) als Betreuungskräfte während der Schulferien – insbesondere während der Sommerferien – eingesetzt werden sollen und wenn nein, welche weiteren Fachkräfte oder Personengruppen zur Gewährleistung der Ferienbetreuung als Betreuungskräfte eingesetzt werden sollen;*

Ein landesseitiger Einsatz von Lehrkräften als Betreuungspersonal in den Schulferien ist derzeit nicht angedacht. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

*14. ob die Möglichkeit, 70 Prozent der zugewiesenen Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb zu monetarisieren auch auf die Ferien angewandt werden soll und wenn ja, wie dies berechnet werden soll.*

Ganztagsschulen nach § 4a SchG können im Rahmen des Ganztagsschulbetriebs derzeit bis zu 50 %, ab Schuljahr 2025/2026 bis zu 70 % ihrer zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Angebote außerschulischer Partner (statt Lehrkräfte) monetarisieren. Diese Möglichkeit kann nur auf Schulwochen angewendet werden, nicht auf Ferien, da in diesen kein Ganztagsschulbetrieb stattfindet.

Schopper

Ministerin für Kultus, Jugend  
und Sport